

aber auch die etwas weiter entfernten Dörfer Stenweiler, Bechhofen und Rohrbach unter den Herkunftsorten der Kreditempfänger.⁷⁶⁸ Die betriebliche Einflussnahme reichte nicht nur über die Werks-, sondern auch über die Stadtgrenzen hinaus. Als Kreditempfänger tauchen zwei Puddlermeister, drei Puddler, vier Schweißer, ein Walzendreher, ein Magazinarbeiter, ein Platzknecht, ein Tagelöhner, ein Coakszieher, ein Aufgeber sowie vier Hüttenarbeiter ohne nähere Spezifizierung auf. Daneben wurde noch die Frau eines Hammerschmieds genannt. Es zeigt sich also, dass keineswegs nur die gelernten oder besser angelernten, das heißt in der Werkshierarchie besser gestellten Arbeiter Kredite empfangen. Wie die am 24. Juli 1863 an den Tagelöhner Johannes Schiel aus Rohrbach ausgestellte Obligation zeigt, zählten ebenso wenig nur die klassischen Stammarbeiter zu den Schuldnern.⁷⁶⁹ Alles in allem illustriert die Kreditpolitik des Neunkircher Eisenwerks in exzellenter Weise, wie die unternehmerische Personalpolitik über den engeren Rahmen des Betriebes hinausgriff und ein oftmals langfristiges Abhängigkeitsverhältnis begründete. Zwar handelt es sich bei dem hier vorgestellten Quellenkorpus nur um eine überschaubare Menge von 20 Fällen. Da aber zwischen den dokumentierten Obligationenvorgängen zum Teil sehr lange Zeiträume lagen, ist es wahrscheinlich, dass noch wesentlich mehr Darlehensvergaben vollzogen wurden, die aber aufgrund fehlender Überlieferung nicht mehr bezeugt werden können.

Die über die Rolle des reinen Arbeitgebers hinausgehenden Ambitionen der Hüttenunternehmer wurden in der Regel schon in den Fabrikordnungen und in ähnlichen werksoffiziellen Dokumenten unmissverständlich formuliert. Die wenigstens indirekte Sanktionsgewalt der Unternehmer außerhalb ihres Betriebs basierte dabei im Wesentlichen auf dem Prinzip des „freien Arbeitsvertrages“, das im Saarrevier wie in Luxemburg vorherrschte und die industriellen Beziehungen entscheidend präfigurierte: Der Arbeitgeber setzte weitgehend autonom die Bedingungen der Zusammenarbeit, welche von den Arbeitern im Sinne eines Arbeitsvertrags akzeptiert oder abgelehnt werden konnten. Zwar waren die Betriebsherren nicht *direkt* berechtigt, zivilrechtliche Strafen gegen ihre Beschäftigten aufgrund irgendwelcher Verhaltensweisen im Privatbereich zu verhängen; da ihnen aber die unumstrittene Hoheit über das Arbeitsverhältnis respektive über dessen Kündigung zukam, waren sie de facto in der Position, auch jenseits der Fabrikmauern Verhaltensrichtlinien verbindlich zu diktieren.⁷⁷⁰ So thematisierte Stumm in zahlreichen Zirkularen die private Führung seiner Arbeiter, etwa am 15. August 1887:

⁷⁶⁸ Vermutlich handelt es sich um eine Ortschaft in der Nähe von St. Ingbert.

⁷⁶⁹ Siehe StA Nk, Dep. Saarstahl AG, 357-1-2-1840-46, Nr. 331.

⁷⁷⁰ Vgl. zu Preußen beziehungsweise zum Deutschen Reich FLOHR 1981, S. 19 ff. Wie in diesem Kapitel noch zu zeigen sein wird, nahm die Düdelinger Fabrikordnung immer wieder Bezug auf den außerbetrieblichen Bereich: Das Prinzip des „freien Arbeitsvertrags“ bestimmte auch in Luxemburg die industriellen Beziehungen und gestattete es dem Unternehmer, auch jenseits der Fabrikture auf seine Beschäftigten einzuwirken.